

# **Satzungsändernder Antrag**

**Antrag an die 66. Mitgliederversammlung des fzs e.V.**

**Initiator\*innen:** Vorstand

**Titel:** Beschlussfähigkeit ist schön

## **§**

2, Absätze 2 und 3

### **Aktuelle Fassung**

1 (2) Wird die Beschlussunfähigkeit des Organs festgestellt, so ist die Sitzung  
2 zu unterbrechen und zu vertagen. Wird die Beschlussunfähigkeit der  
3 Mitgliederversammlung nach §9 Abs. 2 i) der Geschäftsordnung festgestellt, so  
4 ist die Sitzung auf die nächste Sitzung des Organs zu vertagen.

5 (3) Soweit die Satzung oder eine Ergänzungsordnung keine Regelung über die  
6 Beschlussfähigkeit des Organs trifft, ist das Organ beschlussfähig, wenn  
7 mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

### **geänderte Fassung**

8 (2) Wird die Beschlussunfähigkeit des Organs festgestellt, so ist die Sitzung zu  
9 unterbrechen und zu vertagen. Wird die Beschlussunfähigkeit der  
10 Mitgliederversammlung nach §4 Abs. 2 i) der Geschäftsordnung festgestellt, so  
11 ist die Sitzung für 30 Minuten zu unterbrechen. Nach 30 Minuten erfolgt eine  
12 erneute Abfrage der Beschlussfähigkeit. Ist das Organ weiterhin  
13 beschlussunfähig, so ist die Sitzung auf die nächste Sitzung des Organs zu  
14 vertagen.

15 (3) Abweichend von (2), Satz 4 kann bei mehrtägigen Sitzungen der

16 Mitgliederversammlung die Sitzungsleitung nach erneuter Feststellung der  
17 Beschlussunfähigkeit die Sitzung bis zum nächsten Tag unterbrechen. Nach Ende  
18 der Unterbrechung erfolgt eine erneute Abfrage der Beschlussfähigkeit. Ist die  
19 Mitgliederversammlung weiterhin beschlussunfähig, so ist die Sitzung auf die  
20 nächste Sitzung des Organs zu vertagen. Wird die Beschlussunfähigkeit einer  
21 Mitgliederversammlung nach §4, Abs. 2i) am letzten Tag der Sitzung festgestellt  
22 gilt die vorgenannte Regelung nicht.

23 (4)Soweit die Satzung oder eine Ergänzungsordnung keine Regelung über die  
24 Beschlussfähigkeit des Organs trifft, ist das Organ beschlussfähig, wenn  
25 mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

## **Begründung**

26 Bei Online-Sitzungen, aber auch bei Präsenzsitzungen kommt es gelegentlich vor,  
27 dass kurzzeitig nicht genügend Mitglieder im Sitzungsraum sind, diese aber  
28 voraussichtlich zur Sitzung zurückkehren werden. Das ist bei mehrtägigen  
29 Mitgliederversammlungen insbesondere Abends der Fall, weshalb in diesem Fall  
30 eine Unterbrechung bis zum nächsten Tag sinnvoll erscheint.  
31 Mit dieser Änderung wird diese Realität berücksichtigt. Organsitzungen können so  
32 kurzzeitig beschlussunfähig sein, ohne die gesamte Sitzung sofort beenden zu  
33 müssen.  
34 Insbesondere bei Mitgliederversammlungen ist die Verschiebung mit einem  
35 erheblichen organisatorischen Aufwand für den Verband und einem personellen  
36 Aufwand für die Mitglieder verbunden.

37 Gleichzeitig soll durch diese Möglichkeit verhindert werden, dass in  
38 offensichtlich beschlussunfähige Sitzungen die Beschlussfähigkeit nicht  
39 überprüft wird, weil ein solcher GO Antrag zur Auflösung der Sitzung führen  
40 würde.

### **41 Auswirkung:**

42 Eintägige Sitzungen von Organen können bei Beschlussunfähigkeit für 30 Minuten  
43 unterbrochen werden. In dieser Zeit kann versucht werden, die Beschlussfähigkeit  
44 wieder herbeizuführen.

45 Mehrtägige Mitgliederversammlungen können, wenn nach 30 Minuten immer noch nicht  
46 genügend Mitglieder anwesend sind, zusätzlich auf den nächsten Tag verschoben  
47 werden.

48 Erst wenn diese Möglichkeiten ausgeschöpft sind wird eine Sitzung aufgelöst und  
49 vertagt.

50 Weitere Begründung bei Bedarf mündlich.